

## **ProTRANS - 4.0**

### **Programm zur Förderung von Produktfindungsstrategien von KMU im Kontext mit Produkt-, Prozess- (wie Industrie 4.0) oder Dienstleistungsinnovationen**

#### **Programmdokument**

gemäß Punkt 4.1. der Richtlinie zur Förderung der  
wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung  
und Innovation (FTI-Richtlinie) Themen-FTI-RL  
(gültig vom 1. Jänner 2015 - 30. Juni 2021)

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen

Fassung vom August 2015

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Ziele .....	5
2. Rechtsgrundlagen .....	5
3. Laufzeit von ProTRANS - 4.0 .....	6
4. Förderbare Vorhaben .....	6
5. Förderungswerberinnen und Förderungswerber .....	7
6. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen.....	8
7. Inhaltliche Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte.....	8
8. Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten .....	9
8.1. Art der Förderung .....	9
8.2. Förderbare Kosten.....	9
8.3. Nicht förderbare Kosten .....	10
8.4. Förderungshöhe.....	11
9. Verfahren .....	11
9.1. Förderungsantrag.....	11
9.2. Auswahl und Bewertung.....	12
9.3. Entscheidung und Gewährung der Förderung .....	12
9.4. Förderungsvertrag.....	12
9.5. Informationspflichten und Vertragsänderungen .....	13
9.6. Förderungsabwicklung .....	13
9.7. Auszahlung der Förderung.....	13
9.8. Zwischenbericht und Zwischenabrechnung .....	13
9.9. Projektabschluss .....	13
10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung .....	14
11. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten .....	14
12. Evaluierung des Programms .....	15
Anhang Begriffsdefinitionen .....	16

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## **Präambel**

### **Ausgangslage**

Österreich weist im EU-Vergleich (Innovation Union Scoreboard) zwar einen hohen Anteil von innovierenden KMU auf, zeigt aber, dass bei der Entwicklung von Marktneuheiten und bei für Unternehmen neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen österreichische Unternehmen, vor allem KMU, unterdurchschnittliche Umsatzanteile lukrieren.

Eine Barriere dafür besteht darin, dass KMU vielfach die (Innovationsmanagement-)Ressourcen fehlen, um systematisch neue Entwicklungen, vor allem im Hinblick auf eine Verbesserung des Produktportfolios (strategische Produktfindung), voranzutreiben und ihr Innovationspotenzial zu nutzen.

Zusätzliche Handlungsmomente ergeben sich daraus, dass KMU, die in Wertschöpfungsketten mit österreichischen oder ausländischen Leitbetrieben verankert sind (vor allem Zulieferbetriebe) besonders gefordert sind, die Produktentwicklung auf einer strategischen Produktfindung aufzusetzen.

Dazu kommt, dass auch bei KMU eine (strategische) Produktfindung sehr oft mit einer organisatorischen bzw. Verfahrensinnovation verbunden ist, die in vielen Fällen mit der Implementierung von IKT-Systemen einhergeht (Industrie 4.0). Der Begriff "Industrie 4.0" steht für Technologie- und unternehmensübergreifendes Zusammenwachsen von modernsten Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit Produkten und Prozessen in Produktion und Logistik. Durch Vernetzung von Produkten, Daten und Menschen wird die Effizienz und die Flexibilität vor allem von produzierenden Unternehmen gesteigert. Dies geht einher mit der Entwicklung von innovativen Geschäftsmodellen und neu entstehende Arbeitsformen. Insgesamt wird ersichtlich, dass diese neuen Bedingungen die Industriebetriebe vor große technische, organisatorische und auch finanzielle Herausforderungen stellen. Von diesem Strukturwandel sind nicht nur Industriebetriebe, sondern in Österreich auch viele KMU betroffen, sehr oft jene, die an die Wertschöpfungskette von "Industrie-4.0-Betrieben" angebunden sind bzw. diese Anbindung erreichen müssen.

Deshalb hat sich die Bundesregierung im Sinne der Förderung eines innovationsaktiven Unternehmertums zum Ziel gesetzt, die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsleistungsfähigkeit (FEI) der österreichischen KMU zu stärken und damit den Innovationsoutput der Unternehmen zu verbessern. In der Standortstrategie bildet "die Förderung der Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle sowie intelligenter Produkte und Prozesse, insbesondere bei KMU" einen Schwerpunkt.

Das Programm ProTRANS - 4.0 adressiert im Gegensatz zu anderen, meist stark technologisch orientierten FTI-Programmen genau die oben angesprochenen Barrieren bzw. Herausforderungen für KMU. Wesentlicher Kern von ProTRANS - 4.0, dessen Projekte sich in eine Konzeptphase und nachfolgend in eine Durchführungsphase gliedern, ist es strategische Produktfindung in KMU aufzubauen und an Hand einer konkreten Umsetzung im Unternehmen zu belegen. Dazu bedient sich das Unternehmen spezialisierter externer Expertinnen und Experten.

Mit dem Programm ProTRANS - 4.0 sollen die Ergebnisse aus der Evaluierung und aus dem Monitoring des Vorgängerprogramms ProTrans und den Erfahrungen aus der Pilotaktion Protrans Industrie 4.0 im Herbst 2014 umgesetzt werden.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen in nur männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen**

Im Gegensatz zur Einzelprojektförderung der FFG-Basisprogramme liegt das Augenmerk von ProTRANS - 4.0 nicht in der technologisch getriebenen angewandten Forschung und Entwicklung technologischer Innovationen. Vielmehr stellt ProTRANS - 4.0 die Implementierung moderner Methoden des Innovationsmanagements in den Mittelpunkt des Projektvorhabens, um einen Beitrag zur strategischen Optimierung des Produktportfolios von Unternehmen zu liefern. ProTRANS - 4.0 sieht dabei vor, dass Unternehmen mit Innovationsberatungsunternehmen sowie FTI-Partnern kooperieren, um neue Management-Prozesse (strategische Produktfindung, Implementierung von Management-Prozessen) ins Unternehmen zu tragen und darauf aufbauend – in einer Umsetzungsphase - Produkt-, Prozess- oder organisatorische Innovationen auf den Markt zu bringen. Im Gegensatz zu anderen FEI-Förderungen steht ProTRANS - 4.0 ausschließlich wachstumsorientierten KMU zur Verfügung.

Klare Abgrenzungen in Bezug auf den Innovationsscheck – und andere Programme wie COIN sind einerseits durch die Höhe der förderbaren Kosten (Gesamtprojektkosten müssen EUR 100.000 übersteigen) und andererseits durch die Fokussierung auf die Innovationsprozesse des Unternehmens mit dem Kernfokus der strategischen Produktfindung gegeben.

## **1. Ziele**

### **Ziele des Programms**

Ziel von ProTRANS - 4.0 ist es bei wachstumsorientierten KMU verstärkt Produktinnovationen auszulösen, die neu für den Markt oder neu für das Unternehmen sind (Verbesserung des Innovationsoutputs und/oder der Marktposition). Weiters soll die Position jener KMU gestärkt werden, die eingebunden in Wertschöpfungsketten mit Leitbetrieben sind bzw. eine solche Anbindung anstreben (u.a. auch von Industrie 4.0-Betrieben).

Das soll durch eine Systematisierung und Professionalisierung der Produktfindung durch den Einsatz moderner Methoden des Innovations- und Wissensmanagements (strategische Produktfindung) erreicht werden.

Die Optimierung von Unternehmensabläufen und der Unternehmensorganisation (bis hin zu neuen Geschäftsmodellen im Sinne von Industrie 4.0) in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen sind weitere Elemente.

Dies geschieht im Rahmen von konkreten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten von Unternehmen in Kooperation mit externen Dienstleistern.

- Hebung der Innovationskraft und der FEI-Leistung der Unternehmen der klein- und mittelständischen Wirtschaft (KMU) durch verstärkte Produkt- und Dienstleistungsinnovationen ("Erzielen eines Innovationssprungs").
- Implementierung von strategischer Produktfindung durch den Einsatz von Methoden des unternehmensinternen Innovations- und Wissensmanagements.
- Optimierung von Unternehmensstrategien von KMU im Hinblick auf Produkt-, Prozess- (wie z.B. Industrie 4.0) oder Dienstleistungsinnovationen.

Die Regelungen dieses Programmdokuments sollen die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllen. Das Ziel ist die transparente Vergabe dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

### **Innerstaatliche Rechtsgrundlagen**

Das Programm ProTRANS - 4.0 basiert auf der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie) Themen-FTI-RL in der jeweils gültigen Fassung. In

Fällen, in denen dieses Programmdokument keine speziellen Regelungen vorsieht ist die Themen-FTI-Richtlinie subsidiär anzuwenden.

## **Beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen**

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit der Vorhaben des Programms ProTRANS - 4.0 bildet die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014

- Art. 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie
- Art. 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen.

Der Geltungsbereich bezieht sich auf Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **3. Laufzeit von ProTRANS - 4.0**

Das Programmdokument gilt ab 1. Jänner 2015. Vorbehaltlich einer Evaluierung im Jahr 2018 kann auf der Grundlage dieses Programmdokuments bis zum 30. Juni 2021 über Förderungsanträge entschieden werden.

Kann über einen Förderantrag nicht bis zum Ende der Laufzeit dieses Programmdokuments entschieden werden, so ist der Antrag auf Grundlage des jeweils etwaigen gültigen neuen Programmdokuments zu entscheiden. Dem antragstellenden Förderungswerber oder der Förderungswerberin erwächst kein Anspruch auf Entscheidung nach der alten Rechtslage.

## **4. Förderbare Vorhaben**

Förderbar im Rahmen von ProTRANS - 4.0 sind konkrete F&E&I-Projekte von innovationsaffinen KMU mit Wachstumspotential mit ausgeprägter Kooperationskomponente, die zur Entwicklung bzw. Verbesserung von Unternehmensstrategien und von betrieblichen Innovations- und Wissensmanagementsystemen zur Optimierung der Produktionssysteme und/oder des

Produkt- und Dienstleistungsportfolios im Sinne der Zielsetzungen des Programms beitragen.

Zusätzlich können Projekte Maßnahmen beinhalten, die zur verbesserten Einbindung in Wertschöpfungsketten von Leitbetrieben (erstmalige Anbindung oder verbesserte Positionierung in der Wertschöpfungskette) beitragen (Industrie 4.0).

Das Programm ist thematisch offen.

## **5. Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

Antragsberechtigt sind kleine oder mittlere Unternehmen (KMU nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht) der Sachgüterproduktion oder produktionsnaher Dienstleistungen mit Betriebs- und/oder Forschungsstandort in Österreich, spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung.

Angesprochen sind auch KMU, die in der Wertschöpfungskette mit Industrie 4.0-Leitbetrieben und produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen eingebunden sind (z.B. Zulieferbetriebe), die Prozessadaptierungen im Sinne von Industrie 4.0 implementieren.

Das Programm richtet sich an bereits etablierte, wachstumsorientierte Unternehmen mit nachhaltiger Geschäftstätigkeit (z.B. signifikante Umsatzerlöse), die die Erhaltung oder den Ausbau eines Innovationsvorsprunges im Unternehmen bzw. in einem Geschäftsfeld planen.

Als Förderungswerber/-in gilt jenes Unternehmen, das die wirtschaftliche Umsetzung des Projekts betreibt.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen, die als "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Art. 2 Z. 18 AGVO gelten
- Unternehmen, die eine Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission gemäß Art. 1 Abs. 4 Lit. a noch nicht erfüllt haben
- Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr weniger als zehn vollzeitäquivalente Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hatten
- Unternehmen, die noch keine relevanten Umsätze mit selbst erstellten Produkten oder Dienstleistungen erzielen
- Unternehmen, bei denen der KMU-Status nicht nachgewiesen werden kann.

## **6. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen**

ProTRANS - 4.0-Projekte müssen mindestens einen Aspekt der Prozess- und Organisationsinnovation im Sinne der AGVO-Definition Art. 29 aufweisen. Darüber hinaus kann im Rahmen der Projekte ein Entwicklungsvorhaben gemäß AGVO Art. 25 (Produkt-, oder Dienstleistungsentwicklung) durchgeführt werden. Die Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen im Rahmen des Programms ProTRANS - 4.0 werden als experimentelle Entwicklung im Sinn der AGVO (Art. 2 (86)) eingestuft.

ProTRANS - 4.0-Projekte bestehen aus zwei Phasen:

Inhalte der ersten Phase des Projektes (Definitionsphase) sind die grundsätzliche Strategieentwicklung, zugehörige Machbarkeitsprüfungen (wirtschaftlich, technisch) sowie die Planung der Maßnahmen, die für die Verbesserung der Situation des förderungwerbenden Unternehmens in Bezug auf die Zielsetzungen des Programms zur Anwendung gebracht werden sollen. Die Definitionsphase ist mit acht Monaten limitiert und ist mit einem Zwischenbericht abzuschließen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in der zweiten Projektphase (Umsetzungsphase).

Die Zuordnung der Arbeitspakete nach beihilfenrechtlicher Grundlage (AGVO Art. 25 oder Art. 29) erfolgt durch die Abwicklungsstelle auf Basis der eingereichten Projektbeschreibung.

Weitere inhaltliche Details dazu sind dem Leitfaden zu entnehmen.

## **7. Inhaltliche Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte**

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Projekte werden die Hauptmerkmale der Projekte mit Hilfe eines Bewertungsschemas beurteilt. Dabei werden folgende Aspekte bewertet:

- **Innovation**
  - Höhe der Produktinnovationen (Innovationssprung)
  - Höhe der Prozessinnovationen in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen (Innovationssprung)
  - Industrie 4.0-Bezug
  - Anbindung an österreichische Leitbetriebe
  - Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Designs, Usability etc. von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen
  - Nachhaltiger Transfer von Wissen in das Unternehmen



- **Wachstum / Beschäftigung**
  - Projektgröße im Verhältnis zum F&E-Aufwand des Unternehmens
  - Projekt führt zur höheren Qualifikation
  - Beschäftigungseffekt durch das Projekt
  - Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
  - Projekt führt zu Kapazitätserweiterung und/oder Umsatzsteigerung
  
- **Umweltrelevanz**
  - Hat das Projekt umweltfreundliche Auswirkungen?
  
- **Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)**
  - Hat das Projekt oder die Unternehmenspolitik positive gesellschaftliche Auswirkungen?
  - Gibt es Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen?
  
- **Projektplanung**
  - Qualität der Planung
  - Angemessenheit und Durchführbarkeit
  - Umsetzungsfähigkeit des Managements
  - Kompetenz der Projektpartner

Die genauere Beschreibung der Kriterien und deren Gewichtung erfolgt im entsprechenden Leitfaden.

## **8. Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten**

### **8.1. Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 (1) Z 3 gemäß ARR 2014).

### **8.2. Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer der Projektlaufzeit anfallen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Personalkosten sind bis zum maximalen Stundensatz, der sich aus der Höchstbemessungsgrundlage gemäß ASVG zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung errechnet, förderbar.

- **Personalkosten**, soweit diese Personen für das Projekt eingesetzt werden (Bruttogehälter und -löhne inklusive Nebenkosten). Für Projektmitarbeiter, deren Stundensätze nicht direkt nachweisbar sind (z.B. geschäftsführende Gesellschafter ohne Versicherung nach ASVG, Dienstnehmer mit "all-in" Verträgen), wird ein Pauschalsatz herangezogen.
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente<sup>1</sup> sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (**Drittleistungen**) bis zur Höhe der förderbaren Personalkosten.
- Sonstige Betriebskosten einschließlich projektbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.

Andere als die hier genannten Kosten sind nicht förderbar.

Weitere Details zu den förderbaren Kosten werden im Leitfaden festgehalten.

### **8.3. Nicht förderbare Kosten**

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Investitionen in das Anlagevermögen z.B. Gebäude, Instrumente und Ausrüstung, Forschungs- und Laborausrüstung, EDV-Ausstattung (Hard- und Software)
- Reisekosten
- Kosten, die mit Belegen unter einer Belegsumme von EUR 150,- (brutto) nachgewiesen werden.

Weitere Details zu den nicht förderbaren Kosten werden im Leitfaden festgehalten.

---

<sup>1</sup> Sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen

## **8.4. Förderungshöhe**

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Ergebnis der Bewertung des Projektes entsprechend der inhaltlichen Kriterien und dem Förderungsbedarf des Projekts.

### **Prozess- und Organisationsinnovationen (nach AGVO Art. 29)**

Förderintensität: maximal 50% der förderbaren Kosten

### **Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nach AGVO Art. 25, experimentelle Entwicklung)**

Förderintensität: maximal 35% der förderbaren Kosten. Eine Kumulierung bis zur Höchstgrenze (45 % für kleine Unternehmen) ist nicht vorgesehen.

### **Gesamt**

minimale förderbare Kosten: EUR 100.000

maximale Förderung: EUR 300.000

maximale Dauer des Gesamtprojektes: 24 Monate

Die Gesamtlaufzeit des Projektes kann um maximal 6 Monate verlängert werden. Die Höhe der maximal genehmigten Förderung bleibt davon unberührt.

## **9. Verfahren**

Förderungen im Rahmen von ProTRANS - 4.0 werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Mit der Abwicklung des Programms hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) beauftragt.

Die Einreichung der Förderungsanträge ist entweder laufend innerhalb eines Kalenderjahres möglich oder wird mittels Ausschreibungsverfahren mit einer bestimmten Einreichfrist ausgeschrieben. Die jeweils aktuelle Einreichmöglichkeit und die Bedingungen werden auf der Webseite der aws ([www.awsg.at](http://www.awsg.at)) bekannt gegeben.

### **9.1. Förderungsantrag**

Der Förderungsantrag ist entsprechend den Vorgaben der aws zu erstellen und kann ausschließlich über die elektronische Einreichplattform (Fördermanager) der aws eingereicht werden. Die Verwendung der im Fördermanager enthaltenen Vorlagen ist verpflichtend.

## **9.2. Auswahl und Bewertung**

Die aws prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrages eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden. Die Auswahl der eingereichten Anträge für die Gewährung der Förderung erfolgt an Hand der in Pkt. 8 aufgelisteten Bewertungsdimensionen (weitere Details sind dem Leitfaden zu entnehmen).

## **9.3. Entscheidung und Gewährung der Förderung**

Die Förderungsentscheidung obliegt der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ermächtigten Abwicklungsstelle aws. Dabei entscheidet die aws im Namen und für Rechnung des Bundes und auf Grundlage der Empfehlung eines Bewertungsgremiums.

Durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ein Bewertungsgremium eingerichtet. Weitere Erläuterungen zum Gremium sind gemäß Punkt 7.5.1. der Themen-FTI-Richtlinie in einer durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erlassenden Geschäftsordnung festgehalten.

Die Empfehlung des Bewertungsgremiums, inklusive allfälliger Auflagen und Bedingungen, erfolgt im Rahmen von in regelmäßigen Abständen stattfindenden Sitzungen.

Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem/der Förderungsnehmer/-in von der aws schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

## **9.4. Förderungsvertrag**

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Mit schriftlicher Annahme des Förderungsanbots samt allfälliger Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist kommt der Förderungsvertrag zustande.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

## **9.5. Informationspflichten und Vertragsänderungen**

Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, sind der aws unverzüglich zu melden.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Förderungsvertrag sind der aws vorab zu melden und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der aws, wenn damit eine Abänderung des Fördervertrages (inkl. der vereinbarten Auflagen) verbunden ist.

## **9.6. Förderungsabwicklung**

Bei der Abwicklung der Förderung sind die Bestimmungen gemäß Punkt 8 der Themen-FTI-Richtlinien anzuwenden.

## **9.7. Auszahlung der Förderung**

Grundsätzlich ist die Auszahlung von drei Raten vorgesehen. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Annahme und Retournierung des Förderungsvertrages. Die zweite Rate nach Vorlage und Prüfung eines Zwischenberichts und einer Zwischenabrechnung (Ende der Definitionsphase). Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Projektabschluss, Abrechnung und Approbation des Berichtes (Ende der Umsetzungsphase). Ist eine vierte Rate vorgesehen, wird die Auszahlung an die Erfüllung von besonderen Auflagen gekoppelt, die im Förderungsvertrag definiert werden.

Die Raten können darüber hinaus mit der Erfüllung weiterer Auflagen, die im Fördervertrag festgehalten sind, verbunden sein.

## **9.8. Zwischenbericht und Zwischenabrechnung**

Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate im Projekt ist die Freigabe eines Zwischenberichts und einer Zwischenabrechnung durch die aws, welche sich auf eine Projektlaufzeit von maximal acht Monaten beziehen dürfen. Es sind die auf der Webseite der aws bereitgestellten Vorlagen zu verwenden. Gegebenenfalls ist die Erfüllung bestimmter Auflagen nachzuweisen.

## **9.9. Projektabschluss**

Nach Abschluss des Projektes hat der Förderungsnehmer einen Endbericht vorzulegen. Dieser hat zusätzlich zur Endabrechnung (= Verwendungsnachweis) und zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten eine Darstellung der Projektauswirkungen auf das Unternehmen (Indikatoren gemäß Punkt 10 des Programmdokuments) zu enthalten. Im Endbericht ist ebenfalls das Geschäftsmodell des neuen Produkts oder der neuen Dienstleistung oder die

Auswirkung einer Prozessänderung auf das Geschäftsmodell detailliert zu erläutern. Beim Projektabschluss werden durch die awS (bei Bedarf unter Zuziehung externer Expert/-innen) die Erreichung der Projektziele, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

Weitere Details zum Verfahren werden im entsprechenden Leitfaden festgelegt.

## **10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung**

Auf Basis der zur Grunde liegenden Themen-FTI-Richtlinie werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Anzahl systematisch Forschung, Entwicklung und Innovation betreibender Unternehmen
- FTI-Kapazitäten (VZÄ) im FTI-Unternehmenssektor
- Kooperationsbereitschaft FTI-aktiver Unternehmen

## **Programmspezifische Indikatoren zur Evaluierung der Zielerreichung**

### **Quantitativ:**

- Anzahl der Produkt- und Prozessinnovationen aus dem Programm
- Zahl der Patente, Gebrauchsmuster etc.
- Entwicklung der FEI-Aufwendungen der Unternehmen (absolut und im Vergleich zum Umsatz).

### **Qualitativ:**

- Entwicklung der organisatorischen Grundlagen in den geförderten Unternehmen.
- Welche Optimierung des Produkt- bzw. Dienstleistungsportfolios konnten erzielt werden?
- Welche Prozesse konnten zur Verbesserung der Produktfindungsstrategie implementiert werden?
- Wurden Vorhaben im Sinne von Industrie 4.0 umgesetzt?

## **11. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Förderungsantrags ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Anzahl der Vollzeitäquivalente) im Unternehmen sowie der im Projekt eingesetzten Beschäftigten geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## **12. Evaluierung des Programms**

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Zwischen- und Endevaluierungen des Förderprogramms erfolgen durch externe Expertinnen und Experten. Es werden Daten über Folgeprojekte, den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Partner erfasst.

Während der Programmlaufzeit wird ein begleitendes Monitoring vorgenommen.

## **Anhang Begriffsdefinitionen**

Begriffsdefinitionen aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):

"experimentelle Entwicklung" (AGVO Art. 2 (86)): Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

"Organisationsinnovation" (AGVO Art. 2 (96)): Die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

"Prozessinnovation" (AGVO Art. 2 (97)): Die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.